



EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

DD

Dakota						283
Visa						DD
21. MRZ.						
Ref. <u>143.710 / 121.5.</u>						

Schweizerische Botschaft

Washington

18.3.77

Ihr Zeichen
Votre référence

143.710

222.3 -DD/rr

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

26.1.1977

Unser Zeichen
Notre référence

s.B.37.21.Am.O.

s.B.13.50.Am.2.

-TR/au

Datum
Date

10. März 1977

Gegenstand / Objet:

Befreiung vom Militärdienst für Schweizerbürger in den U.S.A.

Wir beziehen uns auf Ihre eingehende Analyse des obenerwähnten Problems vom 26. Januar 1977 und senden Ihnen im Nachgang zu der Ihnen zugestellten Kopie unserer Notiz vom 7. Februar 1977 an die Direktion für Völkerrecht, an den Auslandschweizerdienst und an die Sektion für konsularischen Schutz, die Stellungnahme dieser Dienste in Photokopie, um Sie vollumfänglich über die Beurteilung der Angelegenheit aus unserer Sicht zu informieren.

Wie Sie sehen, werden Ihre eigenen Bedenken allgemein und sehr übereinstimmend geteilt.

Eine Aenderung der amerikanischen Gesetzgebung zur Aufhebung der Beschränkungen, die denjenigen auferlegt wurden, die sich auf Grund des Niederlassungsabkommens von 1850 vom amerikanischen Militärdienst befreien liessen, durch einen Verwaltungsakt (z.B. Präsidialdekret), kommt gemäss Ausführungen Ihres Vertrauensanwaltes nicht in Frage. Der weitere Vorschlag eines gerichtlichen Verfahrens (test case) kann aus Aktualitäts- und Kostengründen nicht in Erwägung gezogen werden. Auch die parlamentarische Einzelinitiative durch einen helveto-philien Abgeordneten erscheint riskant, indem dadurch unter Umständen das Weiterbestehen des Niederlassungsabkommens gefährdet werden könnte (siehe hieszu insbesondere Photokopie der zweiten Notiz des Auslandschweizerdienstes).

Sofern die amerikanischen Behörden nicht wiederum obligatorische Einberufungen zum Militärdienst einführen, wird das Problem in einigen Jahren verschwinden. (Höchstens könnte geprüft werden, ob die vom Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts ausgeschlossenen Schweizerbürger

Beilagen / Annexes:

erwähnt

./.

**Durchschlag an
Copie à**

- Direktion für Völkerrecht z.K. und mit bestem Dank für ihre Notiz vom 1.3.77 (ad:GO/bo)
- Auslandschweizerdienst z.K. und mit bestem Dank für ihre Notizen vom 11.2.77 (ad:LT/ks) und 7.3.1977 (ad:JD/hk).
- Sektion für konsularischen Schutz z.K. und mit bestem Dank für ihre Notiz vom 17.2.1977 (ad:HI/dem).



benachteiligt sind).

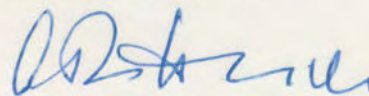
Kommt es eines Tages zum allgemeinen Wehrdienst, so sind die potentiell Betroffenen durch das Niederlassungsabkommen trotz Beschränkungen besser geschützt als ohne Abkommen.

Unter Vorbehalt Ihrer Meinung bzw. neuen Entwicklungen oder Möglichkeiten sind wir der Auffassung, dass man diese Angelegenheit auf sich beruhen lassen sollte. Für eine kurze Bestätigung wären wir dankbar.

Ouⁿ.

Vo.

POLITISCHE DIREKTION



A. Hegner